

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/12784, 20/13167, 20/13328 Nr. 13 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem

§ 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt die Umlage der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die auf Grundlage von § 35e EnWG festgelegte Berechnungsmethode unvereinbar sei mit der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, insbesondere mit den neu eingefügten Artikeln 6b und 6c der Verordnung (EU) 2017/1938.

Zudem verteuere die Gasspeicherumlage durch die Belastung der Grenzübergangspunkte beziehungsweise virtuellen Kopplungspunkte den Gastransit durch Deutschland dermaßen, dass mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Diversifikation ihrer Gasbezugsquellen erschwert werde. Damit stehe die Gasspeicherumlage den gemeinsamen Bestrebungen der EU entgegen, unabhängig von russischem Erdgas zu werden.

Um unionsrechtliche Risiken auszuräumen und für den verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Umlage Rechtssicherheit zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung des § 35e EnWG vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine. Die Änderung des § 35e EnWG ist insbesondere erforderlich, um auf nationaler und EU-Ebene Rechtssicherheit zu gewährleisten für den gemäß § 35g Absatz 2 EnWG verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Gasspeicherumlage bis zum Ablauf des 31. März 2027.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von unter 20 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an Personalmitteln in Höhe von rund 17 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind geringe Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Beschränkung der Gasspeicherumlage auf RLM- und SLP-Kunden führt zu entsprechenden Mehrkosten, die im Ergebnis von allen inländischen Gasverbrauchern, auch Industrie- und Haushaltskunden, getragen werden. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Bilanzkreisverantwortlichen, die nach § 35e EnWG zur Zahlung der Gasspeicherumlage gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet sind, die Gasspeicherumlage in der Praxis in der Regel auf Grund vertraglicher Vereinbarungen an ihre Kunden (und damit unter anderem an Letztverbraucher) weitergeben. Prognosen zum Umfang der Erhöhung der Gasspeicherumlage und somit auch der finanziellen (Mehr-)Belastung der Gasverbraucher basieren auf einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Annahmen über die künftige Entwicklung des Gasverbrauchs in Deutschland. Die Erhöhung wird nach derzeitiger Kenntnis weniger als 1 Prozent der jährlichen Gesamtkosten des Erdgasbezuges für inländische Gasverbraucher, auch Industrie- und Haushaltskunden, ausmachen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12784, 20/13167 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin Zschau
Vorsitzende

Bengt Bergt
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Bengt Bergt

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/12784** wurde in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/13167** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 11. Oktober 2024 mit Drucksache 20/13328 Nr. 13 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

§ 35e EnWG regelt die Umlage der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die auf Grundlage von § 35e EnWG festgelegte Berechnungsmethode unvereinbar sei mit der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, insbesondere mit den durch diese in die Verordnung (EU) 2017/1938 neu eingefügten Artikeln 6b und 6c.

Zudem verteuere die Gasspeicherumlage durch die Belastung der Grenzübergangspunkte bzw. virtuellen Koppelpunkte den Gastransit durch Deutschland dermaßen, dass mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Diversifikation ihrer Gasbezugsquellen erschwert werde. Damit stehe die Gasspeicherumlage den gemeinsamen Bestrebungen der EU entgegen, unabhängig von russischem Erdgas zu werden.

Um unionsrechtliche Risiken auszuräumen und für den gemäß § 35g Absatz 2 EnWG verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Umlage bis zum Ablauf des 31. März 2027 Rechtssicherheit zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung des § 35e EnWG vor.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 20/12784) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regulierung der Erdgasspeicher anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, das mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er Rechtssicherheit schafft und unionsrechtliche Risiken

ausräumt, insbesondere indem er die Marktgebietsverantwortlichen ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, ausschließlich an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie mit Standardlastprofilverfahren aus-gespeiste Mengen der Bilanzkreisverantwortlichen einzubeziehen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 ‚Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern‘ und Ziel 9 ‚Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen‘.

Eine umfassende Prüfung dieser Nachhaltigkeitsaspekte wurde im Rahmen der Verlängerung unter anderem des § 35e EnWG durchgeführt, insofern haben sich keine Änderungen ergeben, vgl. Bundestagsdrucksache 20/9094, Seite 12.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ‚(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden‘ und ‚(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken‘.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikatorbereich 16.3.a – Gute Regierungsführung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel. Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.“

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12784, 20/13167 in seiner 98. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in unveränderter Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12784, 20/13167 in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass es eine europarechtliche Notwendigkeit gebe, die gesetzlichen Regelungen zur Gasspeicherumlage anzupassen. Anderenfalls könnten Vertragsverletzungsverfahren oder Schadensersatzforderungen auf Deutschland zukommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass das Hinauszögern der Änderung in Europa bereits zu Verwerfungen mit Ländern in Mittel- und Osteuropa geführt habe. Es gehe dabei nicht nur um die Frage des Gaspreises, sondern auch um die Versorgungssicherheit zum Beispiel in Österreich. Die Preisfrage habe Auswirkungen darauf, welche Mengen aus den Gasspeichern bereits zu frühen Zeitpunkten ausgespeichert würden. Zu bedenken sei aber, dass

man in einem europäischen Energieverbund sei, in dem andere Länder an den Gasspeicherkapazitäten in Deutschland partizipierten. Bei einer Umstellung auf Wasserstoffspeicher müssten alle Länder einen fairen Anteil tragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das Thema bei unseren Nachbarländern von sehr hoher Bedeutung sei. Die meisten Juristinnen und Juristen gingen davon aus, dass unsere Nachbarländer nach dem EU-Recht einen Anspruch auf die geplante Änderung hätten. Diese Klärung trage daher zu einer Verbesserung der Verhältnisse zu unseren Nachbarländern bei. Generell müsse bei Fragen der Speicher und auch bei anderen Formen der Zusammenarbeit immer geschaut werden, dass alle Länder in gleichem Maße profitierten. Das Gesamtbild müsse stimmen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Gasspeicherumlage durch den Gesetzentwurf für deutsche Kunden steigen werde. Es werde dafür gesorgt, dass ausländische Abnehmer, die in Deutschland Gas bezögen, von der Gasspeicherumlage befreit würden. Dies sei nur dann richtig, wenn Gas nur durch Deutschland durchgeleitet werde. Mit der Durchleitung seien die Abnehmer nicht unmittelbar Profiteure der Gasspeicher in Deutschland. Bei Kunden aus dem Ausland, die Gas aus deutschen Gasspeichern ausspeicherten und von den Gasspeichern profitierten, sei es nicht richtig, dass diese von der Gasspeicherumlage befreit würden. Der Sprecher sei zwar kein Jurist, aber für ihn sei das eine Inländerdiskriminierung. Der Gesetzentwurf sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** schloss sich der Kritik an dem Gesetzentwurf an. Der Gesetzentwurf beziffere die Kosten mit weniger als 1 Prozent der jährlichen Gesamtkosten des Erdgasbezugs für die Kunden. Sollte dies der Fall sein, stelle sich die Frage, warum diese marginalen Kosten nicht den tatsächlichen Benutzern und Profiteuren im Ausland zugemutet werden könnten. Wer die deutsche Infrastruktur benutze, müsse dafür auch zahlen. Die Bundesregierung müsse bei der EU eine Position einnehmen, die keine weiteren Kosten für die deutschen Bürger bedeute.

Die **Gruppe Die Linke** führte aus, dass die osteuropäischen Staaten bei einer Gasverknappung darauf angewiesen seien, dass Deutschland die Gasinfrastruktur zur Verfügung stelle. Es seien systembedingte Kosten, die auch der Versorgungssicherheit der anderen Länder dienten und demzufolge auch von allen getragen werden müssten. Eine europäische Solidarität bei der Versorgungssicherheit erfordere auch eine Solidarität bei der Kostenübernahme. Wenn an dieser Stelle die EU-Regeln falsch seien, dann müsse dies vor dem EuGH geklärt werden. Dieser Gesetzentwurf sei abzulehnen, weil er einseitig die Kosten für die deutsche Industrie und insbesondere für die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhe. Es sei auch nicht tragbar, dass Deutschland die vielen Folgekosten tragen müsse, wenn die Situation kritisch werde.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12784, 20/13167 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Bengt Bergt
Berichterstatter

